

# ZH\_OBERGERICHT SB160335 vom 6. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160335](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160335)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160335 du 6 décembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160335 del 6 dicembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 28. Januar 2016 wurde der Beschuldigte der Anstiftung zu mehrfachem Diebstahl, der Anstiftung zu mehrfacher Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie der mehrfachen Hehlerei schuldig gesprochen und – teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich–Sihl vom 6. November 2012 – mit 100 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 50.– bestraft, wovon 36 Tagessätze als durch Haft geleistet angerechnet wurden (Urk. 47). Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Der bedingte Aufschub des Vollzugs der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich–Sihl vom 6. November 2012 ausgefallenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 70.00 wurde widerrufen. Ferner wurde beschlagnahmtes Buchgeld in der Höhe von Fr. 8'764.– eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten und der für vollziehbar erklärten Geldstrafe aus der Vorstrafe verwendet, wobei ein allfälliger Restbetrag nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen an den Beschuldigten zu überweisen sei. Weitere im Vorverfahren beschlagnahmte Gelder und Gegenstände wurden auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils zugunsten des Beschuldigten freigegeben. Die Privatklägerinnen D. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend Privatklägerin 1) und B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Privatklägerin 2) wurden mit ihren jeweiligen Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 47 S. 58 ff.).

### E. 2

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Urteilsdispositivziffern 6 und 7 (Herausgabe Barschaft und Gegenstände) sowie 11 (Entschädigung amtliche Verteidigung) ausdrücklich unangefochten blieben (Urk. 48 S. 2), ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

#### E. 2.1

Der Beschuldigte ist nur im Zusammenhang mit drei der insgesamt 47 Entwendungen von Paketen schuldig zu sprechen. Dem Teilfreispruch trug die Vorinstanz lediglich mit einer reduzierten Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 1'500.– Rechnung (Urk. 47 S. 58). Was die Kosten des Vorverfahrens anbelangt, nahm die Vorinstanz jedoch keine Obsiegen und Unterliegen entsprechende Reduktion vor, obwohl der Beschuldigte bezüglich eines Grossteils der ihm gemachten Vorwürfe implizit bereits durch die Vorinstanz freigesprochen wurde. Dies macht auch eine entsprechende Anpassung der Kostentragungspflicht des Beschuldigten in Bezug auf die Untersuchungskosten erforderlich. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens,

mit Ausnahme der betreffenden Kosten der amtlichen Verteidigung, sind dem Beschuldigten daher lediglich zu einem Viertel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

## **E. 2.2**

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung gänzlich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren gehen ebenfalls zu seinen

- 30 - Lasten, doch hat er diese nur dann nachträglich zu bezahlen, wenn es seine finanzielle Lage erlaubt (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Der Beschuldigte liess Entschädigungen für ungerechtfertigte Haft in der Höhe von Fr. 200.– pro Hafttag zuzüglich 5 % Zins sowie für wirtschaftliche Einbussen im Zusammenhang mit der Kündigung durch die Privatklägerin 2 zum Vertrieb ihrer Produkte in der Höhe von Fr. 85'000.– geltend machen (Urk. 59 S. 8). Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens befand sich der Beschuldigte nicht unrechtmässig in Haft. Folglich besteht für ihn gemäss Art. 431 Abs. 3 lit. a StPO kein Entschädigungsanspruch für rechtswidrig angeordnete Zwangsmassnahmen. Auch gibt es ausgangsgemäss keinen Raum für eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen an den Beschuldigten. Es wird beschlossen:

## **E. 3**

Die Vorinstanz kam aufgrund ihrer nachvollziehbaren und sorgfältigen Aussage- und Beweiswürdigung zum Schluss, dass der Beschuldigte am 12. April 2013 sowie zu zwei weiteren Gelegenheiten im Jahre 2012, mithin am 19. April 2012 und am 8. Mai 2012, Pakete des Absenders B.\_\_\_\_\_ im Gesamtwert von Fr. 1'780.– entgegen der Verpflichtung des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_, diese pflichtgemäss an die adressierten Empfänger auszuliefern, unberechtigt von diesem überbracht und persönlich entgegengenommen hat (Urk. 47 S. 27 ff., insbes. S. 39 f.). Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Nachfolgend sind daher bloss einige wenige Punkte nochmals hervorzuheben.

### **E. 3.1**

Bei der objektiven Tatschwere ist zu gewichten, dass der Beschuldigte während eines Zeitraumes von rund einem Jahr den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ zweimal im Jahre 2012 und vor dem 12. April 2013, mithin insgesamt 3 Mal dazu gebracht hatte, dessen Vertrauensstellung als Paketzusteller gegenüber seiner Arbeitgeberin, der Privatklägerin 1, willentlich zu missbrauchen und jeweils ein nicht an den Beschuldigten adressiertes, mithin ihm nicht zustehendes Paket mit Losen der Privatklägerin 2 zu übergeben, anstatt dieses pflichtgemäss an den rechtmässigen Paketadressaten auszuliefern. Durch dieses Vorgehen verursachte der Beschuldigte als Anstifter zusammen mit dem Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ bei den Privatklägerinnen einen Vermögensschaden in der Höhe von mindestens des Wertes der Paketinhalte von insgesamt Fr. 1'780.– (Fr. 700.–; Fr. 600.–; Fr. 480.–), wobei letzteres Paket durch die Polizei sichergestellt wurde, weshalb der Beschuldigte keine Gelegenheit mehr hatte, sich am Paketinhalt unrechtmässig zu bereichern. Die dreimalige Begehung der Tat innerhalb eines Jahres zeugt von erheblicher krimineller Energie. Als Anstifter war er der Initiator der Taten. E.\_\_\_\_\_ belohnte der Beschuldigte offenbar lediglich mit Gratiskaffee und Gratiszigaretten aus seinem Kiosk. Die objektive Schwere dieser Taten ist als innerhalb des weit gefassten Strafrahmens von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe als eher leicht zu qualifizieren.

### **E. 3.2**

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte jeweils direktvorsätzlich handelte, mit dem Ziel und im Wissen da- rum, dass der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ die Lospakete jeweils ebenfalls direkt- vorsätzlich bei seiner Arbeitgeberin stehlen würde, damit er sich in der Folge an

- 18 - deren Inhalt bereichern konnte. Sein Motiv war demnach rein finanzieller, mithin egoistischer Natur. Eine verschuldensmindernde Beeinträchtigung seiner Schuld- fähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB im Tatzeitpunkt oder andere Strafmilderungs- gründe im Sinne von Art. 48 StGB sind beim Beschuldigten nicht gegeben.

### **E. 3.3**

Demzufolge wird die objektive Tatschwere der Anstiftung zu mehrfa- chem Diebstahl durch die subjektive Schwere der Tat nicht verändert. Das Ver- schulden ist als noch leicht einzustufen. Die Festsetzung einer Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe erweist sich als angemessen. 4. Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensange- messene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im We- sentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vor- strafen, Leumund und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HUG, in: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar zum StGB, 19. Auflage 2013, N 14 ff. zu Art. 47 StGB). 4.1. Der Beschuldigte wurde am tt. März 1959 in ... [Ort], im kurdischen Teil Irans, geboren. Dort wuchs er mit sieben Geschwistern, fünf Brüdern und zwei Schwestern auf. Im Iran studierte er während vier Semestern persische Literatur. 1986 reiste er in die Schweiz ein. Inzwischen ist er Bürger von Zürich. Er arbeitete zunächst für die C.\_\_\_\_\_ und ist seit 1999 Inhaber des Kiosk Shop G.\_\_\_\_\_. Er war verheiratet und ist Vater eines neunjährigen Sohnes, lebt aber von Frau und Kind getrennt. Seit Ende April 2016 ist er geschieden. Sein monatliches Einkom- men als Selbständigerwerbender beträgt ca. Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.–, der mo- natliche Mietzins Fr. 950.–. Die Höhe der monatlichen Krankenkassenprämie für sich und seinen Sohn beträgt ca. Fr. 600.–. Zudem bezahlt der Beschuldigte mo- natlich bescheidene Fr. 60.– Kindesunterhalt. Er verfügt über kein Vermögen, hat jedoch Schulden in der Höhe von ca. Fr. 20'000.– aus offenen Rechnungen für Waren seines Kioskbetriebs (Urk. 6/13 S.12 ff.; Urk. 20/4 S. 2 ff.; Prot. I S. 16 ff.; Urk. 52/2–7 und Prot. II S. 6 ff.).

- 19 - 4.1.1. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er zu seinen aktuellen persönlichen Verhältnissen, dass sein Einkommen im Vergleich zu früher tiefer sei, da er aufgrund der vorliegend zu beurteilenden Vorgänge nicht mehr berech- tigt sei, in seinem Kiosk Leistungen der Privatklägerin 2 anzubieten (Prot. II S. 7 f.). 4.1.2. Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Be- schuldigten ergeben sich keine Besonderheiten, aus welchen sich strafmass- relevante Faktoren ableiten lassen. 4.2. Im aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister ist der Be- schuldigte mit einer Vorstrafe verzeichnet. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. November 2012 wurde er wegen mehrfacher Hehlerei zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 70.–, bei einer Probezeit von zwei Jahren und mit Fr. 400.– Busse bestraft (Urk. 56). Es handelt sich um eine strafbare Handlung gegen das Vermögen, weshalb die Vorstrafe einschlägig ist. Da jedoch nur die Tat bezüglich des Pakets vom 12. April 2013 nach Erlass der Vorstrafe verübt wurde, fällt die Straferhöhung bloss sehr leicht aus. 4.3. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im

Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von maximal bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Da der Beschuldigte die Tatvorwürfe stets bestritten hat, fällt eine entsprechende Strafreduktion ausser Betracht. 5. Die Vorinstanz berücksichtigte die Verfahrensdauer bis zum vorinstanzlichen Urteil von knapp drei Jahren strafmindernd ohne eingehendere Begründung (Urk. 47 S. 49). 5.1. Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und

- 20 - das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Überdies konkretisiert Art. 5 StPO das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafrechts; nach Abs. 1 dieser Bestimmung nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Diese Grundsätze kommen sowohl auf die Behörden der Strafverfolgung (Art. 12 und Art. 15 ff. StPO) wie auf die mit Strafsachen befassen Gerichte (Art. 13 und Art. 18 ff. StPO) zur Anwendung. 5.2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheidungen erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Entscheidend ist weiter der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen von Strafverfahren bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Strafverfahren sind zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 130 I 269 E. 2.3 und 3.1 S. 272 f.; Urteile des Bundesgerichts 1B\_388/2011 vom 5. September 2011 E. 2.2 und 1B\_208/2012 vom 22. Juni 2012 E. 2). Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Masse jedoch auch die übrigen Verfahrensbeteiligten, wie die Privatklägerschaft (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1130 Ziff. 2.1.2; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, N 1 zu Art. 5 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B\_699/2011 vom 20. Februar 2012 E. 2.6).

- 21 - 5.3. Eine Rechtsverzögerung liegt damit insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist (WOHLERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N 9 zu Art. 5 StPO), mithin das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage 2013, N 147). 5.4. In Bezug auf das Vorverfahren fällt auf, dass zwischen der Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft am 17. Mai

2013 und der Zeugen- einvernahme von H.\_\_\_\_\_ vom 23. April 2014 (Urk. 6/10; Urk. 19/12) keine Un- tersuchungshandlungen ergangenen sind. Gründe, wie beispielsweise das Ab- warten eines Gutachtens oder die Durchsicht zahlreicher edierter Unterlagen, welche diese lange Bearbeitungslücke von fast einem Jahr zu rechtfertigen ver- mögen würden, liegen nicht vor. Ebenso verging bei der Vorinstanz nach Eingang der Anklageschrift vom 25. September 2014 rund ein Jahr, bis am 30. September 2015 zur Hauptverhandlung auf den 25. Januar 2016 vorgeladen wurde (Urk. 25 f.). Auch in Bezug auf diese Zeitspanne sind keine fallspezifischen Grün- de ersichtlich, welche das Zuwarten für die Vorladung zur Hauptverhandlung von über einem Jahr rechtfertigen könnten. 5.5. Aufgrund dieser Bearbeitungslücken liegt eine erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgebots vor. Diese lange Verfahrensdauer von rund drei Jah- ren ist daher strafmindernd zu berücksichtigen. 5.6. Angesichts der bloss sehr leicht straf erhöhend zu berücksichtigenden Vorstrafe und der erheblich strafreduzierend zu gewichtenden Verletzung des Be- schleunigungsgebotes resultiert bei der für die Anstiftung zu mehrfachem Dieb- stahl festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe per Saldo eine Reduktion der Geldstrafe auf 90 Tagessätze.

### **E. 3.3.1**

Der Verteidiger des Beschuldigten stellte in diesem Zusammenhang im Rahmen der Berufungsverhandlung in den Raum, dass der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ auch durch die Art der Fragestellung durch die Polizei beeinflusst und unter Druck gesetzt worden sei. So sei dessen Teilgeständnis erst auf die Frage, "Herr E.\_\_\_\_\_, wollen wir nicht zur Wahrheit kommen?", erfolgt (Urk. 59 S. 5). Entgegen der Auffassung des Verteidigers ist eine unzulässige Druckausübung durch diese Frage nicht zu erkennen. Es handelt sich dabei um eine Nachfrage zu einem Vorhalt, welcher dem Beschuldigten zuvor gemacht wurde (Urk. 6/2 S. 4 f.).

### **E. 3.3.2**

E.\_\_\_\_\_ hatte im Übrigen gegenüber der Untersuchungsführenden anerkannt, dass diese anlässlich der Hafteinvernahme ganz freundlich zu ihm gewesen sei. Weshalb er sich dennoch etwas unter Druck gefühlt habe (Urk. 6/11 S. 6), erhellt nicht. Dass E.\_\_\_\_\_ sich durch die ihn zuführenden Polizeibeamten so geängstigt habe, dass er den Beschuldigten falsch angeschuldigt und sich sel- ber zu Unrecht belastet haben soll, ist völlig unglaubhaft. Hätte er sich tatsächlich

- 12 - so geängstigt und im Hinblick auf eine dadurch zu erwirkende Haftentlassung tatsächlich wahrheitswidrige Teilgeständnisse gemacht und machen wollen (Urk. 6/11 S. 4), hätte er damals nicht bloss zwei oder drei fehlgeleitete Pakete von insgesamt deren 47 anerkannt, sondern eine Anzahl, aufgrund welcher er in- folge eines umfassenden Geständnisses ernsthaft mit einer Haftentlassung hätte rechnen können und dürfen.

### **E. 3.3.3**

Bereits die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen (Urk. 47 S. 27 f.), dass es überhaupt nicht einzuleuchten vermag und der Beschuldigte nicht nachvollziehbar zu erklären vermochte, weshalb er seine teilweisen Einge- ständnisse nicht bereits in der Hafteinvernahme bei der Staatsanwaltschaft zu- rückgenommen hatte, nachdem er, wie bereits dargelegt, hatte einräumen müs- sen, dass die Staatsanwältin freundlich gewesen sei.

### **E. 3.3.4**

Als weiteres, belastendes Indiz und Hinweis für die Täterschaft des Beschuldigten kommt hinzu, dass er von H.\_\_\_\_\_, zur fraglichen Zeit ebenfalls Paketzusteller bei der D.\_\_\_\_ und als solcher teilweise die Vertretung des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_, bei der Polizei und anlässlich der Zeugeneinvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 23. April 2014 belastet wurde (Urk. 6/8 S. 1 ff.; Urk. 6/10 S. 3), auch den Zeugen im Februar 2013 einmal gefragt zu haben, ob dieser (H.\_\_\_\_) ihm (dem Beschuldigten) Pakete mit Losen von einem anderen Kiosk bringen könne. Der Zeuge bestätigte seine früheren polizeilichen Aussagen bei der Staatsanwaltschaft in Gegenwart des Beschuldigten ausdrücklich und schloss das von diesem geltend gemachte Missverständnis aus. Er sagte mithin widerspruchsfrei aus und bestätigte auch auf Nachfragen der Staatsanwältin und auf Ergänzungsfragen des Verteidigers nochmals ausdrücklich, den Beschuldigten schon richtig verstanden zu haben, dies aber als Scherz aufgefasst zu haben (Urk. 6/10 S. 3 f.). Anhaltspunkte für eine wahrheitswidrige Aussage dieses Zeugen liegen nicht vor. Seine Aussagen erscheinen glaubhaft, weshalb auf diese abzustellen ist.

### **E. 3.3.5**

Überdies machte sich der Beschuldigte auch durch seine unsteten und widersprüchlichen Aussagen zur Frage nach privaten Kontakten zum Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_ verdächtig. Nachdem er vorgab, nichts zu verbergen zu ha-

- 13 - ben, wäre zu erwarten gewesen, er würde seine Kontakte zu E.\_\_\_\_ offen deklarieren. Anlässlich seiner delegierten polizeilichen Befragung vom 17. Mai 2013 verneinte er stattdessen private Kontakte zu diesem. Ob er im Besitze von dessen Telefonnummer sei, wisse er nicht. Als der Beschuldigte dann mit der Auswertung des Mobiltelefons konfrontiert wurde, wonach er am 13. November 2012 E.\_\_\_\_ dreimal telefonisch zu erreichen versucht habe, antwortete er ausweichend und im Widerspruch zur früheren Verneinung jeglicher Kontakte, zu glauben, er habe einfach hallo sagen wollen. Auf Nachfrage ergänzte er noch, es seien so viele Leute gekommen, welche gefragt hätten, ob der Postbote immer noch krank sei. Aus diesem Grund habe er sich bei diesem erkundigen wollen (Urk. 6/9 S. 1 f.). Seine Angaben erweisen sich als wenig glaubhaft.

### **E. 3.3.6**

Aus der Verlustliste der Privatklägerin 1 geht hervor, welche Pakete des Absenders B.\_\_\_\_ im Zeitraum vom 9. März 2010 bis zum 10. April 2013 ab der Distributionsbasis F.\_\_\_\_ abhanden kamen (Urk. 11/2). Ein Vergleich dieser Verlustliste mit den persönlichen Dienstleistungsplänen des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_ bringt ein weiteres belastendes Indiz ans Licht. An sämtlichen Tagen, an welchen es zu Verlusten von Paketen der Privatklägerin 2 gekommen sein soll, hatte E.\_\_\_\_ im Arbeitseinsatz gestanden (Urk. 11/3-6). Abklärungen der Abteilung Unternehmenssicherheit der Privatklägerin 1 hatten überdies ergeben, dass kein anderer Mitarbeiter der Distributionsbasis F.\_\_\_\_ an sämtlichen fraglichen Tagen Dienst geleistet hatte (Personalnotierung: Urk. ND 4/7). Äusserst auffällig kommt hinzu, dass es während der unfallbedingten Abwesenheit von E.\_\_\_\_ vom 19. September 2012 bis zum 21. Januar 2013 und anschliessend bis zum 25. März 2013, als er auf seinen Einsätzen von einer weiteren Person begleitet worden war, zu keinerlei Paketverlusten der Privatklägerin 2 ab der Distributionsbasis F.\_\_\_\_ gekommen sein soll. Erst am 10. April 2013, ausgerechnet als der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_ wieder alleine am Ausliefern der Pakete war, kam es erneut zu einem Vorfall. Da auch andere Mitarbeiter der Privatklägerin 1 in F.\_\_\_\_ vergleichbar hohe Präsenzzahlen wie E.\_\_\_\_

aufwiesen (Urk. ND 4/7) und die Privatklägerin 1 nicht bloss Verluste von B.\_\_\_\_-Paketen, sondern z.B. auch von Weinlieferungen zu verzeichnen hatte, ist mit der Vorinstanz nicht auszuschliessen (Urk. 47 S. 38 f.), dass unabhängig vom Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_ auch an-

- 14 - dere Täter involviert gewesen sein könnten. Bei diesen zeitlichen Koinzidenzen handelt es sich daher nicht um ein selbständiges vollwertiges Beweismittel, sondern um ein weiteres belastendes Indiz für die Täterschaft von E.\_\_\_\_ und den Wahrheitsgehalt seiner anfänglichen Eingeständnisse.

### **E. 3.4**

Unbestrittenermassen überbrachte der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_ dem Beschuldigten am 12. April 2013 ca. um 13:00 Uhr ein weiteres Paket mit Losen im Gesamtwert von Fr. 480.–, welches nicht für diesen bestimmt war. Den Empfang des Paketes liess sich der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_ nicht bestätigen. Bei letzterem Vorfall wurden die beiden von der Polizei beobachtet. Dass die Beteuerungen des Beschuldigten und von E.\_\_\_\_, wonach er nicht darauf geachtet habe, dass die Paketetikette nicht den Beschuldigten als Adressaten enthalten habe und dass E.\_\_\_\_ einige Minuten später zum Kiosk des Beschuldigten zurückgekehrt wäre, um die angeblich versehentliche Paketzustellung ordnungsgemäss von diesem bestätigen zu lassen, was lediglich wegen des polizeilichen Zugriffs unterblieben sei, völlig unglaubhaft sind, wurde bereits durch die Vorinstanz ausführlich und überzeugend begründet (Urk. 57 S. 29 – 34). Dem ist nichts beizufügen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 3.5**

Aufgrund der anfänglichen, den Beschuldigten belastenden Eingeständnisse des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_ und der diversen, ihn zusätzlich belastenden weiteren Indizien bestehen keine rechtserheblichen Zweifel an den anklagegegenständlichen Tatbeiträgen des Beschuldigten. Auf seine Bestreitungen kann daher nicht abgestellt werden. Es ist demzufolge erstellt, dass der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_ auf Drängen des Beschuldigten am 12. April 2013 sowie zweimal im Jahre 2012 Pakete mit Losen der B.\_\_\_\_ entwendete und diese dem Beschuldigten in der Folge aushändigte. Dass der Beschuldigte den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_ zu diesen Tathandlungen gedrängt hatte, ist aufgrund von dessen anfänglichen Eingeständnissen ohne Weiteres erstellt. Wann diese beiden unrechtmässigen Zustellungen im Jahre 2012 erfolgten, muss offen bleiben. Hingegen ist zu Gunsten des Beschuldigten vom minimalen Deliktobetrag in der Höhe von Fr. 1'300.– (Fr. 700.– und Fr. 600.–) in Bezug auf die beiden Pakete mit dem

- 15 - wertmässig geringsten Inhalt auszugehen. Die Deliktssumme beträgt somit insgesamt Fr. 1'780.– (Fr. 700.–; Fr. 600.–; Fr. 480.–). IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorderrichter würdigten die Tathandlungen des Beschuldigten der Anklagebehörde folgend mit korrekter Begründung als Anstiftung zu mehrfachem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB), als Anstiftung zu mehrfacher Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321ter Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB) sowie als mehrfache Hehlerei (Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (Urk. 47 S. 41 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Demzufolge ist der Beschuldigte der Anstiftung zu mehrfachem Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB, der Anstiftung zu mehrfacher Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Art. 321ter Abs. 1 StGB in

Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Im angefochtenen Urteil wurde der Beschuldigte mit 100 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 50.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. November 2012 bestraft, wobei 36 Tagessätze als durch Haft geleistet angerechnet, der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde. 2. Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung korrekt wiedergegeben und der massgebliche Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 139 Ziff. 1 StGB; Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) korrekt abgesteckt, zumal der Anstifter nach derselben Strafordrohung zu

- 16 - bestrafen ist, wie der Täter (Art. 24 Abs. 1 StGB). Alsdann haben die Vorderrichter auch die beim Tatbestand der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Art. 321ter Abs. 1 StGB zu berücksichtigende Akzessorietät der Teilnahme des (nicht bei der D.\_\_\_\_\_ angestellten) Beschuldigten an diesem echten Sonderdelikt (Art. 26 StGB) korrekt obligatorisch strafmildernd (Art. 48a StGB) in die Strafzumessung miteinbezogen und innerhalb des abgesteckten Strafrahmens strafmildernd und die Strafschärfungsgründe der Tatmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung strafe erhöhend berücksichtigt (Urk. 47 S. 44 ff.). Dies braucht nicht nochmals ausgebreitet zu werden.

## **E. 6**

Im Rahmen der Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nun die Tatkomponente der Anstiftung des Beschuldigten zur mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zu gewichten.

- 22 -

### **E. 6.1**

Bei der objektiven Schwere der Anstiftung zu dieser Tat ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Delikt um eine Begleiterscheinung des mehrfachen Diebstahls handelt. Auch wenn den Paketen bereits von aussen anzusehen war, dass sie Lose der Privatklägerin 2 enthielten, fällt dennoch ins Gewicht, dass die Anstiftung des Beschuldigten von E.\_\_\_\_\_ zur Folge hatte, dass der Inhalt dieser Postsendungen nicht nur einem Unberechtigten offenbart wurde, sondern die Tat auch verunmöglichte, dass die eigentlich Berechtigten ihre Postsendungen erhielten, wodurch zusätzlicher administrativer Aufwand und Unannehmlichkeiten mit den nötig gewordenen Nachforschungen nach dem Verbleib der Pakete verursacht wurden. Der Geheimnisverrat als solcher ist indessen nicht als allzu gross einzustufen. Die objektive Tatschwere ist daher als noch leicht zu bezeichnen.

### **E. 6.2**

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass es das primäre Bestreben des Beschuldigten war, sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Dabei war es ihm aber stets bewusst, dass er zum Öffnen dieser nicht an ihn adressierten Pakete nicht berechtigt und der von ihm angestiftete E.\_\_\_\_\_ nicht dazu befugt, ihm deren Inhalte zugänglich zu machen. Er nahm die Gesetzesverletzung durch den von ihm angestifteten E.\_\_\_\_\_ daher in Kauf, weshalb diesbezüglich lediglich Eventualvorsatz vorlag, was das objektive Tatverschulden etwas mindert. Eine verschuldensmindernde Beeinträchtigung seiner

Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB im Tatzeitpunkt liegt wiederum nicht vor. Hin- gegen ist dem obligatorischen Strafmilderungsgrund der Akzessorietät der Teil- nahme des nicht bei der D.\_\_\_\_\_ angestellten Beschuldigten an diesem von E.\_\_\_\_\_ begangenen echten Sonderdelikt erheblich verschuldensmindernd Rechnung zu tragen (Art. 26 StGB; Art. 48a StGB; vgl. vorstehend, Erw. V.2.).

### **E. 6.3**

Das Verschulden für die mehrfache Anstiftung zu diesem Delikt ist da- her als leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe um 15 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

### **E. 6.4**

Bezüglich der Täterkomponente zu diesem Delikt besteht bloss der marginale Unterschied (vgl. vorstehend, Erw. V.4. ff., insbes. V.4.2.), dass die

- 23 - bloss sehr leicht strafe erhöhend zu berücksichtigende Vorstrafe hier nicht ein- schlägig ist. Aufgrund der strafreduzierend einzurechnenden Verletzung des Beschleunigungsgebotes resultiert schliesslich insgesamt eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 10 Tagessätze Geldstrafe.

### **E. 7**

Es verbleibt die Tatkomponente der mehrfachen Hehlerei im Rahmen der Asperation zu gewichten.

#### **E. 7.1**

Bei der objektiven Tatschwere dieser Tathandlungen an den zwei Pake- ten der Privatklägerin 2 im Jahre 2012 fällt ins Gewicht, dass diese aus den Dieb- stählen stammten, zu welchen der Beschuldigte den Mitbeschuldigten angestiftet hatte und er im Wissen um deren Herkunft deren Inhalt im Wert von Fr. 1'300.- verkaufte und den Berechtigten damit unwiederbringlich entzog. Da das dritte Pa- ket (vom 12. April 2013) polizeilich sichergestellt wurde, konnte kein Verhöckern desselben durch den Beschuldigten mehr stattfinden, weshalb sich dies nicht zu- sätzlich verschuldenserhöhend auswirkt.

#### **E. 7.2**

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, liegt direkter Vorsatz und wiederum der geldwerte, egoistische Beweggrund vor. Es wäre für den Beschul- digten ein Leichtes gewesen, die nicht an ihn adressierten Pakete an den recht- mässigen Eigentümer weiterzuleiten und sich mit den legalen Einkünften aus sei- nem Kiosk zu begnügen.

#### **E. 7.3**

Das Verschulden ist ebenfalls als leicht einzustufen und rechtfertigt im Rahmen der Asperation maximal eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um weitere 15 Tagessätze für die beiden Pakete vor der Vortat vom 6. November 2012.

#### **E. 7.4**

Auch bezüglich der Täterkomponente zu diesem Delikt ist auf das be- reits Dargelegte zu verweisen (vorstehend, Erw. V.4. ff., insbes. V.4.2.). Aufgrund der strafreduzierend einzurechnenden Verletzung des Beschleunigungsgebotes resultiert schliesslich eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um insge- samt lediglich 10 Tagessätze.

## **E. 8**

Damit resultiert für die vorliegend zu beurteilenden Taten eine Gesamtstrafe von 110 Tagessätzen Geldstrafe.

## **E. 9**

Der Vorstrafe des Beschuldigten gemäss Strafbefehl vom 6. November 2012 lag in tatsächlicher Hinsicht zu Grunde, dass er an nicht mehr genau eruierten Daten zwischen Ende November 2011 und Mitte Februar 2012, in seinem Kiosk Shop G. \_\_\_\_\_ zwei Mal für jeweils Fr. 50.– von I. \_\_\_\_\_ eine Einkaufstasche mit einer nicht mehr bestimmbar Menge an Kaugummi und Bonbons verschiedener Marken erwarb. Deren effektiver Wert betrug insgesamt jeweils rund Fr. 400.–, wobei dem Beschuldigten bewusst war, dass diese Ware zuvor in verschiedenen Verkaufsgeschäften gestohlen worden war. Dafür wurde er rechtskräftig und unabänderlich (vgl. vorstehend, Erw. V.2. a.E.) mit 20 Tagessätzen bedingter Geldstrafe zu Fr. 70.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, bestraft (Beizugsakten Staatsanwaltschaft Zürich–Sihl E–4/2012/4092 vom 6.11.2012; Urk. 10 S. 2 f.).

### **E. 9.1**

Die gedankliche Asperation der Gesamtstrafe für die vorliegend beurteilten einzelnen Taten um die vorerwähnte unabänderliche Grundstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe führt zu einer Gesamtstrafe von insgesamt 120 Tagessätzen Geldstrafe, welche auch bei gemeinsamer Beurteilung der mit Strafbefehl vom 6. November 2012 rechtskräftig abgeurteilten mehrfachen Hehlerei mit den vorliegend beurteilten Taten des Beschuldigten eine schuld- und tatangemessene Bestrafung darstellt. Davon ist die Geldstrafe von 20 Tagessätzen, welche mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. November 2012 ausgesprochen wurde, in Abzug zu bringen.

### **E. 9.2**

Demzufolge ist der Beschuldigte für die vorliegend beurteilten Delikte mit 100 Tagessätzen Geldstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 6. November 2012, zu bestrafen. Einer strengeren Bestrafung stünde ohnehin das Verbot der reformatio in peius entgegen, nachdem kein Rechtsmittel zu Ungunsten des Beschuldigten ergriffen wurde (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 25 -

## **E. 10**

Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. vorstehend, Erw. V.4.1.) erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 40.– als angemessen. Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 36 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). VI. Vollzug / Widerruf 1. Die Staatsanwaltschaft hat kein Rechtsmittel ergriffen. Es bleibt daher beim vorinstanzlich gewährten bedingten Vollzug der Geldstrafe und einer zweijährigen Probezeit (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, widerruft das Gericht eine bedingte Strafe oder den bedingten Teil einer Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist hingegen nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB auf den Widerruf, wobei es den Beschuldigten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern kann. Zwar führen während der Probezeit begangene Verbrechen oder

Vergehen nicht zwingend zum Widerruf der bedingt aus- fällten Strafe. Ein solcher Widerruf soll aber erfolgen, wenn aufgrund der erneuten Straffälligkeit des Verurteilten von ungünstigen Bewährungsaussichten auszuge- hen ist, mithin eine eigentliche Schlechtprognose besteht (vgl. BGE 134 IV 140 E. 4.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.